

**Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren
in der Stadt Mendен (Sauerland)
vom 13.12.2017 (01.01.2018)**

4.5

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 und 63 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NW 20/23) mit den hierzu ergangenen Änderungen und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969, mit den hierzu ergänzenden Änderungen sowie der §§ 51 a, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926) mit den hierzu ergangenen Änderungen sowie der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in Stadt Mendен (Sauerland) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Mendен (Sauerland) in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Gebührensatzung für die Entwässerung beschlossen.

**1. Abschnitt
Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

**§ 1
Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Mendен (Sauerland) Abwassergebühren.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Mendен (Sauerland) vom 27.03.2014 stellt die Stadt Mendен (Sauerland) zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Pumpstationen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

**2. Abschnitt:
Gebührenrechtliche Regelungen**

**§ 2
Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage sowie für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen gem. Abs. 4 erhebt die Stadt Mendен (Sauerland) nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt Mendен (Sauerland) (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt Mendен (Sauerland) umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

- (4) Für die Abfuhr des Grubeninhaltes aus abflusslosen (festen) Gruben sowie für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen (Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen) werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe des § 6 KAG und den Bestimmungen der §§ 11 und 12 dieser Satzung erhoben.
- (5) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt Menden (Sauerland) erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).
- (4) Die Gebühr für die Abfuhr und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen bemisst sich nach der festgestellten Menge des abgefahrenen Anlageninhaltes (§ 11).
- (5) Die Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen (festen) Gruben und deren Beseitigung bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§§ 4 und 12).

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als die innerhalb eines Veranlagungszeitraumes (Kalenderjahr) abzurechnende Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (Abs. 3) des vorletzten Kalenderjahres vor dem Veranlagungszeitraum (Vorvorjahr) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt Menden (Sauerland) unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Menden (Sauerland) (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach Abs. 5 Nr. 2 zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt Menden (Sauerland) berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf

der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gebiet der Stadt Menden (Sauerland)). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt Menden (Sauerland) nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEV) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt Menden (Sauerland) eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt Menden (Sauerland) abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt Menden (Sauerland) geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 31.03. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Werktag.

- (6) Die Stadt Menden (Sauerland) kann die abzurechnende Schmutzwassermenge nach dem voraussichtlichen Wasserverbrauch schätzen, sofern während des Veranlagungszeitraumes (Kalenderjahr) ein Grundstück
- a) erstmalig an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurde
oder
 - b) nach § 4 Abs. 4 verlangte Nachweise nicht erbracht werden.

Der Schätzwert beträgt pro Person (häusliches Abwasser) bzw. pro Einwohnergleichwert (gewerbliches bzw. industrielles Abwasser) und Jahr 45 m³, sofern keine anderen konkreten Nachweise erbracht werden.

- (7) Erfolgt die Inbetriebnahme einer eigenen Wasserversorgung im Laufe eines Jahres, so ist die Fördermenge nach der in den ersten drei Monaten nach Inbetriebnahme geförderten Menge zu ermitteln und der Gebührenermittlung zugrunde zu legen. Andernfalls wird die Frischwassermenge seitens der Stadt Menden (Sauerland) gem. Abs. 6 geschätzt.

§ 5 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl (m²) der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Das gilt insbesondere auch bei indirekter Einleitung über ein anderes Grundstück oder über die Straße.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung (Selbstauskunft) der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Menden (Sauerland) auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt Menden (Sauerland) vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt Menden (Sauerland) zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt Menden (Sauerland) hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt Menden (Sauerland) die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt Menden (Sauerland) geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Menden (Sauerland) (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Flächen sind insbesondere Grundflächen der Gebäude zzgl. der Dachüberstände, Terrassen, Hofräume, Zuwegungen, Stellplätze, Garageneinfahrten und sonstige Flächen, soweit diese mit Platten, Pflaster, Beton, Asphalt oder ähnlichen Materialien befestigt sind.

Eine Reduzierung der Niederschlagswassergebühr für teildurchlässige oder schwach ableitende Flächen (z.B. Gründächer, wassergebundene Flächen) kann auf schriftlichem Wege bei der Stadt Menden (Sauerland) beantragt werden (Berechnungsgrundlage bilden hierbei die Abflussbeiwerte der DIN 1986-100 / Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke). Eine mögliche Reduzierung der Niederschlagswassergebühr erfolgt ab dem 1. Tag des Folgemonats der Antragsstellung.
- (4) Maßgeblich für die Berechnung der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt Menden (Sauerland) innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt Menden (Sauerland) zugegangen ist.
- (5) Die Stadt Menden (Sauerland) ist berechtigt, die Angaben zu überprüfen und ggfls. eine abweichende Festsetzung der der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Fläche vorzunehmen.
- (6) Der städtische Anteil des Niederschlagswassers bemisst sich nach der Fläche der befestigten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, von denen Niederschlagswasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Der Gebührenbedarf wird um den sich aus dieser Fläche ergebenden Betrag gemindert und der Rest als Benutzungsgebühr erhoben.
- (7) Wird auf dem Grundstück eine Brauchwassernutzungsanlage (mit einem Notüberlauf in das öffentliche Kanalnetz) betrieben und werden für die hier anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen (Entstehung z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) Schmutzwassergebühren erhoben, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlags-

wassergebühr maßgebliche Fläche, sofern die Anlage ein Mindestrückhaltevolumen von 2,0 m³ aufweist,

a) um 80 %, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 25 Liter je m² angeschlossener Fläche beträgt

oder

b) um 20 %, wenn das Fassungsvermögen der Anlage weniger als 25 Liter je m² angeschlossener Fläche beträgt

- (8) Erfolgt eine Einleitung von Grund- oder Drainagewasser, so ist die in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitete Wassermenge über einen Zähler (analog zu § 4 Abs. 5) zu erfassen. Bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr wird ein Umrechnungsfaktor von 0,695 m³ = 1 m² zugrunde gelegt.

Ist der Einbau eines entsprechenden Zählers in diesem Zusammenhang nicht möglich, so wird die Benutzungsgebühr nach der Größe der nichtbefestigten Grundstücksfläche berechnet. Die Gebühr beträgt 50 % der Niederschlagswassergebühr je m² nicht befestigter Fläche.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - b) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
 - c) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Menden (Sauerland) innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt Menden (Sauerland) die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Bedienstete und Beauftragte der Stadt Menden (Sauerland) das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt Menden (Sauerland) hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 9

Abschlagszahlungen

Die Stadt Menden (Sauerland) erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr entstehen am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 10 Verwaltungshelfer

Die Stadt Menden (Sauerland) ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Abschlagszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 11 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung von Kleinkläranlagen (Abfuhr und Behandlung von Klärschlamm) wird nach dem Maßstab der festgestellten Menge des abgefahrenen Anlageninhaltes berechnet. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Als Berechnungsgrundlage gilt der in m^3 gemessene abgefahrte Anlageninhalt, gemessen an der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeuges.

Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Anlageninhaltes zu ermitteln und vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen.

Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gem. § 6 der Satzung der Stadt Menden (Sauerland) über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 16.12.1999 nicht ausreichend nach und ergeben sich hierdurch Mehraufwendungen, so ist er zum Ersatz dieser Aufwendungen verpflichtet.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (3) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Eine Kleineinleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

§ 12 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen (festen) Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der auf dem Grundstück angefallenen Schmutzwassermenge (Ermittlung gemäß § 4) erhoben.
- (2) Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (3) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührensätze

- (1) Die Schmutzwassergebühr gemäß § 4 dieser Satzung beträgt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage **2,60 €/m³**.

Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder -abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt Menden (Sauerland) zu zahlende Benutzungsgebühr auf **1,25 €/m³**.

Maßgebend für den ermäßigten Gebührensatz der Stadt Menden (Sauerland) ist der Verbrauch des Jahres, in dem letztmalig Verbandsbeiträge oder -abgaben entrichtet wurden.

- (2) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 5 dieser Satzung beträgt für bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Flächen **0,90 €/m²**.
Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder -abgaben herangezogen werden, reduziert sich die Gebühr auf **0,70 €/m²**.
- (3) Die Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen gemäß § 11 dieser Satzung beträgt **22,66 €/m³**.
- (4) Die Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen (festen) Gruben und deren Beseitigung gemäß § 12 dieser Satzung beträgt **2,60 €/m³**.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 14 Bereitstellung von DIN und EN Normen

Der Inhalt aller in dieser Satzung aufgeführten DIN und EN Normen kann zu den Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung im Gebäude der Stadtentwässerung Menden, Westwall 19, 58706 Menden (Sauerland), eingesehen werden.

§ 15 § 15 Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt Menden (Sauerland) alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Bedienstete und Beauftragte der Stadt Menden (Sauerland) das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben ganz oder teilweise verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt Menden (Sauerland) die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 16 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 17 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 7 Abs. 2 einen Eigentumswechsel nicht innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich anzeigt,
 - b) §§ 5 Abs. 2, 7 Abs. 3 und 15 Abs. 1 Satz 1 Auskünfte nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Daten und Unterlagen der Stadt Menden (Sauerland) nicht überlässt oder

- c) § 15 Abs. 1 Satz 2 die Bediensteten oder Berechtigten der Stadt Menden (Sauerland) daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Menden für die Entwässerung vom 16.12.1999 (01.01.2000) außer Kraft.

Änderungen:

- § 13 (1-4) geändert durch 1. Änderungssatzung vom 13.12.2018 (01.01.2019)
§ 13 (1-4) geändert durch 2. Änderungssatzung vom 09.01.2020 (01.01.2020)
§ 13 (1-4) geändert durch 3. Änderungssatzung vom 21.12.2020 (01.01.2021)
§ 13 (1-4) geändert durch 4. Änderungssatzung vom 15.12.2021 (01.01.2022)